

Satzung

über die Durchführung des Königsschießens
und die Aufgaben eines Schützenkönigs
im Schützenverein Stolzenberg e. V. Bad Soden

§1

Das Königsschießen findet alle 2 Jahre in Verbindung mit einem Schützenfest statt.

§2

Geschossen wird auf einen hölzernen Vogel, der aus Rumpf und folgenden Trophäen besteht

- a) Krone
- b) Zepter
- c) Reichsapfel
- d) Rechter Flügel = 1. Ritter
- e) Linker Flügel = 2. Ritter

§3

Die Trophäen werden in der oben genannten Reihenfolge abgeschossen.

§4

Sieger ist der Schütze, bei dessen Schuss die freigegebene Trophäe zur Erde fällt.

Dieser Schütze wird mit dem jeweiligen Orden ausgezeichnet.

§5

Teilnahmeberechtigt am Trophäenschießen (Krone, Reichsapfel, Zepter) sind alle Mitglieder des Schützenvereins Stolzenberg e.V. Bad Soden sowie alle Mitglieder anderer Schützenvereine ab 14 Jahre. Beim Schießen auf die beiden Flügel (= 1. Ritter und 2. Ritter) muss der Schütze mindestens 18 Jahre alt und Mitglied des Schützenvereins Stolzenberg sein. Ehrenschüsse von Nichtmitgliedern können nach Absprache mit der Schießleitung durchgeführt werden.

§6

Es wird in der Regel nur ein Schuss in der Reihenfolge der Eintragung abgegeben (andere Regelung wird von der Schießleitung vorher festgelegt).

§7

Jeder Schütze darf nur eine Trophäe abschießen. Nach dem Abschuss einer Trophäe darf er am Trophäenschießen nicht mehr teilnehmen.

§8

Jeder Schütze hat nach erfolgtem Schuss den Schießstand sofort wieder zu verlassen.

§9

Nach Beendigung des Trophäenschießens beginnt das Königsschießen.

§10

Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied sind. Ausnahmen können nach Antragsstellung durch den Gesamtvorstand genehmigt werden.

§11

Nach dem Trophäenschießen findet eine Offiziersversammlung statt, bei der alle Schützen, die auf den Rumpf des Vogels schießen wollen, anwesend sein müssen. Schützen, die nicht an der Offiziersversammlung teilgenommen haben, dürfen nicht auf den Rumpf des Vogels schießen.

§12

Die Offiziersversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Schützen/Schützin vom Schießen auf den Rumpf des Vogels ausschließen.

§13

Der Vogel gilt erst dann als abgeschossen, nachdem er freigegeben wurde. Das Herunterfallen während des Trophäenschiessens gilt nicht als Erringen der Königswürde. Schussregelung siehe §6.

§14

König (Königin) ist der Schütze (die Schützin), nach dessen Schuss der Rest des Holzrumpfes zu Boden fällt. Der König wird durch die Königskette des

Schützenvereins ausgezeichnet. Die Königin erhält die Krone. Schießt eine Frau den Vogel herunter, muss die Königskette von ihr getragen werden.

§14a

Der Schütze, der den Vogel abschießt (auch anwesender König), ist in der Reihenfolge der Schützenkönige zu benennen. Der Titel „Schützenkaiser“ entfällt.

§15

Der König (die Königin) bzw. das Königspaar repräsentieren bei allen gesellschaftlichen Verpflichtungen des Vereins. Das Gleiche gilt auch für den I. und II. Ritter. Bei besonderen Hinderungsgründen kann der König (die Königin) einen Vertreter benennen.

§16

Sollte ein Schützenkönig (eine Schützenkönigin) seinen (ihren) Verpflichtungen nach §15 nicht nachkommen, ohne einen dringenden Verhinderungsgrund zu nennen, ist der Vorstand ermächtigt, den König bzw. die Königin von seinem/ihrem Amt zu entbinden und einen ständigen Vertreter für die verbleibende Amtszeit zu benennen. Hierbei sollten der I. und II. Ritter berücksichtigt werden. Der Beschluss des Gesamtvorstands muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

§17

Der jeweilige König (Königin) ernennt seinen (ihren) Adjutanten, der durch eine silberne Adjutantenschnur erkenntlich gemacht ist.

§18

Der I. und II. Ritter stehen dem jeweiligen König (Königin) für die Dauer seiner (ihrer) Amtszeit zur Wahrnehmung seiner (ihrer) Aufgaben zur Verfügung.

§19

Der König (die Königin) ist für die Zeit der Amtszeit stimmberechtigtes Vorstandsmitglied und muss zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§20

Der König (die Königin) hat nach Ablauf der Amtszeit eine der Königskette entsprechende Silbermünze mit Gravur zu stiften, die an die Königskette angehängt wird.

Der König (die Königin) hat nach Ablauf seiner (ihrer) Amtszeit die Königskette an den neuen König zu übergeben. Die Königin (hier: Gattin des Königs) gibt ihre Krone an die neue Königin weiter. König und Königin erhalten nach Ablauf ihrer Amtszeit je einen Königsorden vom Verein.

§21

Der Adjutant hat nach Ablauf seiner Adjutantenzeit die silberne Adjutantenschnur dem neuen Adjutanten zu übergeben.

§22

Durch die Teilnahme am Schießen verpflichtet sich jeder Schütze, die Königssatzung und die ausgehängte Schießordnung anzuerkennen.

§23

Bei Zuwiderhandlung wird der Schütze vom Schießbetrieb ausgeschlossen.

§24

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Vorstands vom 13.08.2019 in Kraft. Die Satzung vom 07.05.2017 tritt somit außer Kraft.

Mario Wolf
1. Vorsitzender

Emanuel Ernst
2. Vorsitzender u. Sportleiter

Regina Hild
1. Kassiererin

Sandra Ernst
Schriftführerin